

## Nr. 103. Verordnung

zur Abänderung der Ausführungsverordnung zum Viehseuchenübereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Österreich-Ungarn vom 26. Februar 1906;

vom 12. Dezember 1906.

Nachdem die unterzeichneten Ministerien aus Anlaß der Eröffnung der Bahntlinie Roßbach—Udorf beschlossen haben, vom 1. Januar 1907 an die Vieheinfuhrstelle Ebmath nach Roßbach zu verlegen, ferner eine Erweiterung der Einfuhrstellen für Arbeitsochsen zum ermäßigten Zollsätze sowie eine Erleichterung der zollamtlichen Abfertigung von Pferden vorgenommen, auch die Einführung eines gleichmäßigen Passes für Rennpferde vereinbart worden ist, wird die Verordnung vom 26. Februar 1906, die Ausführung des Viehseuchenübereinkommens zwischen dem Deutschen Reiche und Österreich-Ungarn vom 25. Januar 1905 betreffend (G. u. V. Bl. S. 11), hierdurch abgeändert, wie folgt:

In § 1 Ziffer 10 ist statt „Ebmath“ zu setzen „Roßbach“.

In § 1 Absatz 4 ist die Ziffer „9“ durch „10“ zu ersetzen.

§ 2 Ziffer 10 hat zu lauten: „bei dem Sächsischen Nebenzollamte I zu Roßbach“.

In § 4 Zeile 1 ist nach „Zeugnisse“ einzufügen: „nach Anlage 8“.

In § 8 Absatz 3 ist vor dem letzten Worte „benachrichtigen“ einzuschalten: „sowie den von der k. k. österreichischen Regierung ernannten Kommissar“.

§ 11 Absatz 2 hat zu lauten: „Soll bei einer derartigen ausnahmsweisen Einfuhr die Verzollung von Pferden bei dem Zollamte der Eintrittsstelle stattfinden, so ist zuvor die Erlaubnis hierzu, soweit eine mit einem oberen Expeditionsbeamten besetzte Zollstelle (Anlage 9) in Frage kommt, bei dieser, sonst bei dem Bezirkshauptzollamte einzuholen. Die Genehmigungsverfügung ist der Anmeldung bei der beteiligten Amtshauptmannschaft beizufügen.“

In § 16 Absatz 2 ist vor dem letzten Worte „beschränkt“ noch einzufügen: „Moldau, Klingenthal, Reichenhain und Hammerunterwiesenthal.“

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1907 in Kraft.

Dresden, am 12. Dezember 1906.

Die Ministerien der Finanzen und des Innern.

Dr. Rüger. Dr. Graf v. Soden u. Bergen.

Duttmann.

## Paß für Rennpferde.

Ursprungszeugnis der Ortsbehörde: Herr \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_  
 jendet von Königreich oder Land  
 Komitat \_\_\_\_\_  
 nach Provinz \_\_\_\_\_  
 d. in nachstehendem tierärztlichen Zeugnisse beschrieben. Renn-  
 pferd \_\_\_\_\_, den 19\_\_\_\_\_

(Unterschrift und Stempel der Ortsbehörde.)

Amstierärztliche Bescheinigung. D. nachfolgend bezeichnete Pferd wurde von Erscheinungen ansteckender Pferdekrankheiten frei befunden. Zugleich wird bescheinigt, daß in dem Gehöfte, in dem d. Pferd ständig untergebracht war, sowie in dessen nächster Umgebung ansteckende Pferdekrankheiten in den letzten drei Monaten nicht vorgekommen sind.

Genaueres Signale-  
 ment d. Pferd  
 Name, Geschlecht,  
 Abstammung,  
 Alter, Farbe,  
 Abzeichen:

\_\_\_\_\_  
 , den 19\_\_\_\_\_

(Unterschrift und Stempel des beamteten Tierarztes.)

Auf Grund vorstehender Bescheinigung kann d. Pferd gemäß Ziffer 4 des Schluß-  
 protokolls zum Viehseuchenübereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Österreich-Ungarn  
 die deutsch-österreichische Grenze ohne amtstierärztliche Grenzuntersuchung und ohne Beibringung  
 eines weiteren Passes oder Ursprungszeugnisses passieren.

\_\_\_\_\_  
 , den 19\_\_\_\_\_

(Unterschrift und Siegel des berechtigten Rennklubs.)

## Verzeichnis

derjenigen zur Abfertigung von Vieh befugten sächsischen Zollstellen,  
die mit einem oberen Expeditionsbeamten besetzt sind.

Hauptzollamtliche Zollabfertigungsstelle in Zittau,  
Nebenzollamt I Bodenbach,  
= I Tetschen,  
= I Moldau,  
= I Reitzenhain,  
= I Weipert,  
= I Johannegeorgenstadt,  
= I Klingenthal,  
= I Woitersreuth.

### Nr. 104. Bekanntmachung,

die weitere Ausführung des Erbschaftssteuergesetzes vom 3. Juni 1906  
betreffend;

vom 12. Dezember 1906.

In Ergänzung und teilweiser Abänderung der Bekanntmachung zur Ausführung des Erbschaftssteuergesetzes (Anlage 4 des Reichsgesetzes, betreffend die Ordnung des Reichshaushalts und die Tilgung der Reichsschuld, vom 3. Juni 1906), vom 30. Juni 1906 wird hiermit folgendes verordnet:

Für die Zeit vom 1. Januar 1907 ab werden bestimmt als

#### Erbschaftsteuerämter

1. das Hauptzollamt Chemnitz für die Bezirke der Hauptzollämter Annaberg, Chemnitz und Freiberg,
2. das Hauptzollamt Dresden II für die Bezirke der Hauptzollämter Dresden I, Dresden II, Meißen, Pirna und Schandau,
3. das Hauptzollamt Leipzig II für die Bezirke der Hauptzollämter Grimma, Leipzig I und Leipzig II,